

ständig. Bei der schwierigen Prognose ist für das Gericht die fachliche Äußerung der Adoptionsvermittlungsstelle und die Anhörung des Jugendamtes zur Adoptionseignung von Kind und Annehmendem eine wesentliche Erkenntnisquelle. Damit die Prognose auf einer soliden Grundlage steht, wird die Annahme in der Regel erst ausgesprochen, wenn der Annehmende das Kind eine angemessene Zeit in Pflege gehabt hat (Adoptionspflege). Diese Probezeit beträgt häufig mehr als ein Jahr und kann nur bei Säuglingen und Kleinkindern kürzer ausfallen, da hier geringere Integrationschwierigkeiten bestehen. Für die Dauer der Adoptionspflege steht den Annehmenden eine vom Sorgerechtsinhaber abgeleitete Entscheidungsbefugnis in allen Angelegenheiten des täglichen Lebens des Kindes zu. Mit der Einwilligung eines leiblichen Elternteils in die Adoption ruht dessen elterliche Sorge und wird das Jugendamt vorübergehend zum Amtsvormund.

Liegen die Adoptionsvoraussetzungen zur Überzeugung des Gerichts vor, erlässt das Gericht den Adoptionsbeschluss. Dieser wird mit der Zustellung an den Annehmenden (Eheleute A) wirksam. Er ist endgültig, kann also weder angefochten noch durch das Gericht nachträglich abgeändert werden. Der Beschluss wird allen durch Einwilligungserklärung beteiligten Personen bekannt gemacht. Das Gericht teilt ihn auch dem Geburtsstandesamt des Kindes zur Fortführung des Geburtenregisters mit. Dieses Standesamt verständigt dann alle weiteren beteiligten Standesämter und die Meldebehörde.

Frau A ist von der Adoption des K überzeugt. Herr A hat hingegen Zweifel. Frau A überlegt, ob sie K notfalls allein adoptieren kann.

Adoptiert wird grundsätzlich durch eine Einzelperson. Nur Ehegatten können (und müssen) ein Kind gemeinschaftlich annehmen. Frau A allein kann K daher nicht adoptieren.

Die einzige und praktisch häufige Ausnahme hierzu bildet die **Stiefkindadoption**. Hier nimmt ein Ehegatte das Kind des anderen Ehegatten allein an. Bei einer Stiefkindadoption bleiben die verwandtschaftlichen Beziehungen zum anderen Ehegatten und dessen Verwandten regelmäßig erhalten. Das Erlöschen tritt nur im Verhältnis zum anderen Elternteil und dessen Verwandten ein. Letzteres jedoch nicht, wenn der andere Elternteil verstorben ist und für das Kind die elterliche Sorge hatte (sog. Stiefkindadoption des verwitweten Ehegatten). Seit 2005 dürfen in Deutschland auch gleichgeschlechtliche Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft eine Stiefkindadoption durchführen.

Adoption volljähriger Personen

Auch Volljährige können adoptiert werden, sog. Volljährigenadoption. Die Hürden für eine Volljährigenadoption sind niedriger: Statt des Kindeswohlerfordernisses genügt es, wenn die Volljährigenadoption **sittlich gerechtfertigt** ist. Für eine sittliche Rechtfertigung muss das Gericht hinreichende familiäre Beweggründe feststellen. Dem Antrag kann daher der Erfolg versagt sein, wenn die Adoption ausschließlich aus steuerlichen Beweggründen erfolgt oder allein den Zweck hat, einen Anspruch auf Elternunterhalt auszuschalten.

Im Vergleich zur Minderjährigenadoption hat die Volljährigenadoption meist abgeschwächte Wirkungen: Der Angenommene wird zwar auch

das Kind des Annehmenden. Jedoch bleiben die bisherigen Verwandtschaftsverhältnisse bestehen. Daher führt die Volljährigenadoption im Regelfall nicht zum Wegfall gesetzlicher Unterhaltspflichten. Die Annahme erstreckt sich auch nicht auf die Verwandten des Annehmenden. Dies bedeutet etwa, dass die Eltern des Annehmenden nicht mit dem angenommenen Kind verwandt werden.

In besonderen Fällen kann das Gericht die Volljährigenadoption aber auch mit den starken Wirkungen der Minderjährigenadoption aussprechen. Dies ist beispielsweise möglich, wenn der anzunehmende Volljährige bereits als Minderjähriger in die Familie des Annehmenden aufgenommen wurde. Soll eine Volljährigenadoption mit den starken Wirkungen der Minderjährigenadoption ausgesprochen werden, sind die leiblichen Eltern am gerichtlichen Verfahren zu beteiligen, auch wenn ihre Einwilligung für die Adoption nicht erforderlich ist.

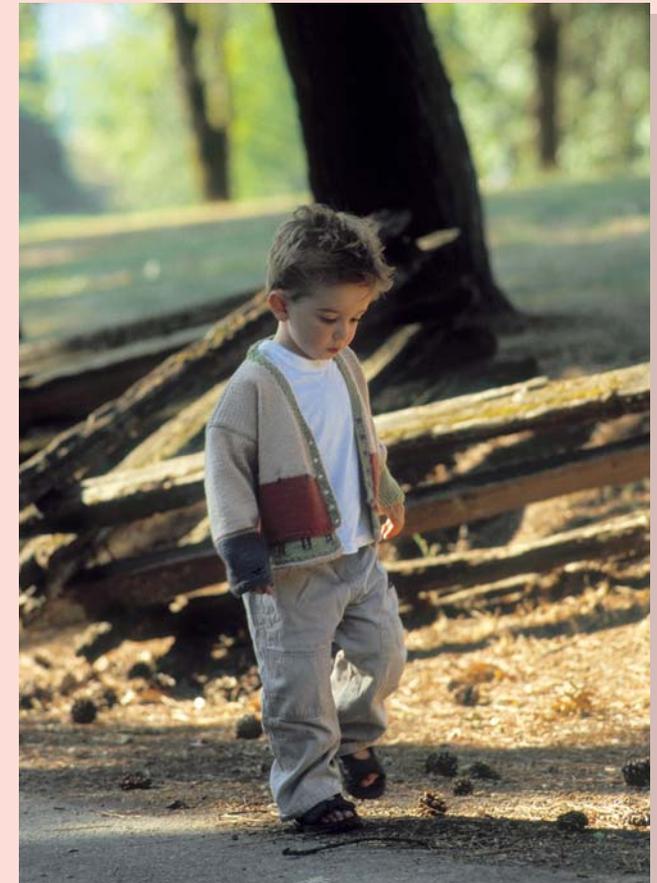
Guter Rat ist gefragt – der Notar berät kompetent!

Adoptionen kommen in zahlreichen weiteren Varianten mit teilweise erheblich abweichenden Auswirkungen vor. Besonderheiten gelten etwa für Fälle mit Auslandsbezug. Interessierte sollten sich gründlich und fachkundig beraten lassen. Zu empfehlen ist der rechtzeitige Gang zum Notar. Der Notar berät unparteiisch und kompetent und sorgt dafür, dass die entsprechenden Erklärungen klar und eindeutig abgefasst werden.



Herausgeber:
Notarkammer Sachsen
Königstraße 23
01097 Dresden
Telefon: (03 51) 80 72 70
www.notarkammer-sachsen.de

Ihr Notar / Ihre Notarin:



Die Adoption Voraussetzungen und Auswirkungen der Kindesannahme



Ein Ratgeber
herausgegeben von der
Notarkammer Sachsen

Unter Annahme als Kind (Adoption) versteht man die Begründung eines Eltern-Kind-Verhältnisses mittels Rechtsakt. Eine Adoption will wohl überlegt und gut vorbereitet sein. Sie hat weit reichende Wirkungen etwa auf Unterhalt, Erbrecht oder Namensführung. Ausgesprochen wird die Adoption durch unanfechtbaren Gerichtsbeschluss. Dieser kann nachträglich nicht abgeändert werden. Daher ist es wichtig, über die Wirkungen einer Adoption bereits im Vorfeld gut aufgeklärt zu sein. Adoptionen kommen in verschiedenen Varianten vor und können unterschiedlich starke Auswirkungen haben. Unterschieden wird grundsätzlich zwischen der Minderjährigenadoption und der Volljährigenadoption.

Adoption minderjähriger Personen

Die Minderjährigenadoption ist im deutschen Zivilrecht als sog. Volladoption ausgestaltet. Dies bedeutet, dass die Adoption das Kind aus den verwandtschaftlichen Bindungen in der leiblichen Familie vollständig herauslöst und in die Familie der Annehmenden durch Begründung neuer Verwandtschaftsverhältnisse einbettet.

Die Adoption führt zum Erlöschen sämtlicher Verwandtschaftsverhältnisse des Kindes zu den bisherigen leiblichen Verwandten. Alle an diese Verwandtschaftsverhältnisse geknüpften Rechte und Pflichten (z.B. Erbrecht, Unterhalt, Sorge und Umgang) erlöschen mit Wirkung für die Zukunft. Stattdessen wird das Kind rechtlich zum Kind des Annehmenden. Verwandtschaftsbezogene Rechte und Pflichten bestehen fortan zum Annehmenden und seinen Verwandten. Ein ausländisches minderjähriges Kind erwirbt durch die Adoption in der Regel auch die Staatsangehörigkeit des deutschen Annehmenden und damit ein Aufenthaltsrecht. Schwächere Auswirkungen hat die Minderjährigenadoption lediglich dann, wenn der Annehmende mit dem Kind bereits im zweiten oder dritten Grad verwandt oder verschwägert war (sog. Verwandtenadoption):

Beispiel zur Verwandtenadoption

(Adoption eines minderjährigen Neffen gemeinschaftlich durch Ehegatten):

Eheleute E verunglücken gemeinsam mit ihrem sechsjährigen leiblichen Kind K auf der Autobahn. Frau E verstirbt. Herr E ist schwer verletzt und dauerhaft querschnittsgelähmt. Allein K bleibt wie durch ein Wunder unverletzt. Herr E meint, dass eine Adoption das Beste für K wäre. Die Eheleute A sind seit Jahren kinderlos geblieben. Sie erwägen nun eine Adoption des K. Frau A ist die Schwester von Herrn E, K ist also bereits ihr Neffe.

Die Eheleute A möchten wissen, wie sich eine Adoption auswirkt.

Die Eheleute A können K nur gemeinschaftlich als Kind annehmen. So wird K zum gemeinschaftlichen Kind der Eheleute A. Diese sind für K dann statt Onkel und Tante also Vater und Mutter. K erhält als Geburtsnamen den Ehenamen der Eheleute A. In seiner Geburtsurkunde werden nun die Eheleute A als Eltern geführt – demgegenüber enthält der beglaubigte Auszug aus seinem Geburtenregister auch Angaben zur Adoption und zu den leiblichen Eltern. Fortan bestehen folgende Verwandtschaftsverhältnisse:

- die Eltern von Herrn A werden Großeltern des K,
- die Eltern von Frau A bleiben Großeltern des K,
- Geschwister von Herrn und Frau A werden zu Onkeln und Tanten von K,
- Herr E als leiblicher Vater wird also zum Onkel des K.

Unterhaltungspflichten bestehen im Verhältnis zwischen K und Herrn E nicht mehr. Herr E hat auch kein durch die Verwandtschaft begründetes Sorge- und Umgangsrecht für K mehr, sondern allenfalls ein Umgangsrecht als enge Bezugsperson.

Die Minderjährigenadoption beseitigt an sich die Verwandtschaft nicht allein zu den leiblichen Eltern, sondern auch zu allen übrigen Verwandten (Großeltern, Geschwister etc.). Vorliegend waren jedoch Frau A und Herr A mit K bereits im dritten Grad in der Seitenlinie verwandt bzw. verschwägert. In diesem Fall wirkt die Minderjährigenadoption ausnahmsweise schwächer. Sie beseitigt allein die verwandtschaftlichen Beziehungen des Kindes (K) zu seinen Eltern (Eheleute E). Die übrigen bisherigen Verwandtschaftsverhältnisse bestehen in dieser besonderen Konstellation auch nach der Adoption fort. K hat nach der Adoption also drei Großelternpaare:

- erstens die Eltern von Herrn E/ Frau A,
- zweitens die Eltern der tödlich verunglückten Frau E und
- drittens die Eltern von Herrn A.

Insoweit verbleiben K im Verhältnis zu den leiblichen Verwandten hier ausnahmsweise gesetzliche Erbrechte.

Die Eheleute A interessiert, welche Erklärungen und Unterlagen beim Gericht benötigt werden.

Zuständig für den Ausspruch der Adoption ist das Amtsgericht am Wohnsitz des Annehmenden. Um den Adoptionsbeschluss zu erwirken, sind folgende Erklärungen an dieses Gericht zu richten:

- Antrag des Annehmenden (Eheleute A),
- Einwilligung der leiblichen Eltern (Herr E) und
- Einwilligung des Kindes (K).

Der Antrag und die Einwilligungen bedürfen der **notariellen Beurkundung** und müssen in Ausfertigung beim Gericht eingereicht werden. Der Notar formuliert die notwendigen Erklärungen unter Verwendung der juristischen Fachbegriffe und belehrt die Beteiligten umfassend über die Adoptionswirkungen. Auch kann der Notar damit beauftragt werden, die Erklärungen beim Gericht einzureichen. Für das sechsjährige Kind K erklärt dessen gesetzlicher Vertreter (Herr E) die Einwilligung. Sofern Herr E zum Notartermin nicht in die Geschäftsstelle des Notars kommen kann, ist auch eine Auswärtsbeurkundung, etwa in der Wohnung des Herrn E oder im Pflegeheim, möglich. Beim Gericht einzureichen sind zudem folgende Unterlagen:

- Geburtsurkunde des Annehmenden (Eheleute A),
- Eheurkunde des Annehmenden (Eheleute A),
- Geburtsurkunde des Anzuehnehmenden (K),
- Sterbeurkunde, falls ein Elternteil des Kindes verstorben ist (Frau E),
- Polizeiliches Führungszeugnis des Annehmenden (Eheleute A),
- Ärztliches Zeugnis über den Annehmenden (Eheleute A),
- Ärztliches Zeugnis über den Anzuehnehmenden (K),
- Nachweis der Staatsangehörigkeit des Annehmenden (Eheleute A),
- Nachweis der Staatsangehörigkeit des Anzuehnehmenden (K).

Die Staatsangehörigkeitsnachweise erteilt die Gemeinde; auch die Führungszeugnisse können dort beantragt werden. Einige Gerichte bestehen darauf, dass die ärztlichen Zeugnisse vom zuständigen Amtsarzt stammen. Bisweilen werden auch handgeschriebene Lebensläufe verlangt.

Die Eheleute A fragen, nach welchen Kriterien das Gericht entscheidet.

Ist der Antrag beim Gericht eingereicht und liegen auch die Einwilligungen und Unterlagen dort vor, ermittelt das Gericht den Sachverhalt im Übrigen

von Amts wegen. Es verschafft sich einen persönlichen Eindruck vom Annehmenden und dem Kind. Es hört auch die sonstigen Beteiligten und weitere Personen an, deren Interessen durch die Adoption berührt werden – etwa leibliche Abkömmlinge des Annehmenden, also künftige Geschwister des Kindes.

Das Gericht prüft, ob die gesetzlichen Vorgaben eingehalten sind. Hierzu zählt das Mindestalter. Der Annehmende muss grundsätzlich das 25. Lebensjahr vollendet haben. Ausnahmsweise genügt die Vollendung des 21. Lebensjahres: So muss, wenn ein Ehepaar ein Kind gemeinschaftlich annimmt, ein Ehegatte das 25., der andere das 21. Lebensjahr vollendet haben. Vor allem prüft das Gericht, ob die Adoption dem **Wohl des Kindes** dient. Fehlt es hieran, ist die Adoption des Minderjährigen unzulässig. Bei der Prüfung, ob die Adoption dem Wohl des Kindes dient, ist entscheidend, ob sie dessen Persönlichkeitsentwicklung begünstigt. Die Adoption soll eine nachhaltige Verbesserung der Lebensumstände und der Rechtsstellung des Kindes bewirken. Dabei spielen vor allem die persönlichen Verhältnisse und Eigenschaften des Annehmenden und deren zu erwartende Ausstrahlung auf das Kind eine Rolle, etwa Leistungsbereitschaft, Befähigung zur Kindeserziehung, Vermittlung von Weltanschauung und Glaubensgewissheiten, Beeinträchtigung durch körperliche oder geistige Gebrechen, Vorstrafen, starke berufliche Eingebundenheit oder auch die Instabilität einer zwischen mehreren Annehmenden bestehenden Ehe. Je älter das Kind ist, umso eher kann auch dessen Persönlichkeit in die Betrachtung einfließen, z.B. das Vorhandensein einer Abneigung gegen den Annehmenden.



Selbst wenn sie dem Kindeswohl dient, ist die Minderjährigenadoption unzulässig, wenn nicht zu erwarten ist, dass zwischen Annehmendem und Kind ein **Eltern-Kind-Verhältnis** entsteht. Die Adoption soll ein Familienband knüpfen, welches dem durch natürliche Abstammung geschaffenen gleicht, insbesondere durch eine dauernde innere Verbundenheit geprägt ist. Von vornherein störend können sich hier zu große oder zu geringe Altersunterschiede zwischen Annehmendem und Kind auswirken. Den idealen Altersunterschied gibt die natürliche Generationenfolge vor (30 Jahre). Wenn das Kind in der Persönlichkeitsentwicklung fortgeschritten ist, wird die Prognose der Entstehung eines Eltern-Kind-Verhältnisses öfter negativ ausfallen. Die Zugehörigkeit zu ganz verschiedenen Kulturkreisen oder gesellschaftlichen Schichten kann dann ebenso zu berücksichtigen sein wie Schwierigkeiten bei der sprachlichen Ver-